

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

28.09.2010

Geschäftszeichen:

III 24-1.41.3-24/08

Zulassungsnummer:

Z-41.3-684

Geltungsdauer bis:

22. September 2015

Antragsteller:

MP3 srl.

Via G. La Pira 9A-B
35010 Camposampiero
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ WK

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)¹ in rechteckiger Bauform vom **Typ WK** mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

Breiten: 200 mm bis 1.500 mm

Höhen: 200 mm bis 800 mm

Baulänge: 506 mm

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen Gehäuse aus verzinktem Stahlblech, einem Klappenblatt, der Klappenblattlagerung, Dichtungen und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau in Verbindung mit nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er **beiderseits mit den Lüftungsleitungen** der Lüftungsanlage verbunden ist und entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau

- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053² mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm oder
- in massiven Wänden aus Beton, Porenbeton oder Leichtbeton (Leichtbeton mit einer Rohdichte von 650 kg/m³) mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Decken aus Beton, Porenbeton oder Leichtbeton (Leichtbeton mit einer Rohdichte von 650 kg/m³) mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden nach DIN 4102-4,³ Tab. 48 mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm und beidseitigen Aufdopplungen,

wenn die Einbaubedingungen nach Abschnitt 4 eingehalten werden.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer Lüftungsleitung der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter angeschlossen wird. Der Zulassungsgegenstand darf auch in o. g. massiven Wänden oder massiven Decken mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

¹ Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

² DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

³ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile des Zulassungsgegenstandes in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurden im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte, den Gutachten

- Prüfbericht des IBMB Nr. 3004/747/09 vom 11.01.2010
- Prüfbericht des IBMB Nr. 3237/111/09 vom 26.11.2009
- Prüfbericht des IBMB Nr. 3006/749/09 vom 29.01.2010
- Prüfbericht des IBMB Nr. 3157/031/09 vom 18.11.2009
- Brandschutztechnische Bewertung des IBMB Nr. 3571/203/10 vom 16.02.2010
- Prüfbericht des IBMB Nr. 3174/239/09 vom 12.10.2010
- Prüfzeugnis Nr. FSL 09001 des Verbandes d. Schadenversicherer vom 18.11.2009
- Prüfzeugnis Nr. FSL 10002 des Verbandes d. Schadenversicherer vom 14.04.2010

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen/Komponenten⁴:

- Gehäuse in rechteckiger Ausführung aus verzinktem Stahlblech
- Absperrklappe (Klappenblatt)⁵
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Absperrklappenlagerung
- Schließvorrichtung zur Handbetätigung
- Kurbelschleifengetriebe
- thermische Auslöseeinrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Federrücklaufmotor 24V
- Federrücklaufmotor 230V

⁴ Die Identität der Bestandteile/Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Die Klappenblattdicke beträgt 40 mm.



- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- thermo/elektrische Auslöseeinrichtung
- Haftmagnet 24V
- Haftmagnet 230V

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine **Montage- und Betriebsanleitung** zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung⁶

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal⁷, horizontal⁸)** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

⁶ Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden, (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

⁷ entspricht einer Wanddurchführung

⁸ entspricht einer Deckendurchführung



Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlagen mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Last-einleitung in raumabschließende Bauteile.

Revisionsöffnungen

Der Zulassungsgegenstand hat keine Revisionsöffnungen. Die Revisionsöffnungen sind in den anschließenden Lüftungsleitungen des Zulassungsgegenstandes vorzusehen.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Zulassungsgegenstände beidseitig über brennbare, elastische Stutzen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen



(Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Zulassungsgegenstand und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in massiven Wänden mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung.

3.2 Mindestabstand bei Einbau in massiven Wänden neben- und oder untereinander

Bis maximal drei Zulassungsgegenstände in getrennten Lüftungsleitungen dürfen in massiven Wänden entsprechend Abschnitt 1.2 mit horizontaler Klappenblattachse mit einem Mindestabstand von **Flansch an Flansch** nach den Anlagen 6 bis 8 montiert werden. Die drei Zulassungsgegenstände dürfen dazu neben- und oder untereinander angeordnet werden; die Ausführungen des Herstellers sind zu beachten.

3.3 Mindestabstand bei Einbau in massiven Decken nebeneinander

Bis zu zwei Zulassungsgegenstände in getrennten Lüftungsleitungen dürfen in massiven Decken entsprechend Abschnitt 1.2 mit einem Mindestabstand von **Flansch an Flansch** nebeneinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

3.4 Mindestabstand bei Einbau in leichten Trennwänden neben- und oder untereinander

Die Zulassungsgegenstände in getrennten Lüftungsleitungen müssen in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung entsprechend Abschnitt 1.2 mit einem **Mindestabstand von 200 mm** (Abstand der jeweiligen äußeren Gehäusekanten der Absperrvorrichtungen) neben- und oder untereinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

3.5 Mindestabstand zu tragenden, raumabschließenden Bauteilen

Der Abstand der Zulassungsgegenstände zu tragenden, raumabschließenden Bauteilen muss **mindestens 75 mm** (Abstand zwischen der äußeren Gehäusekante und dem tragenden Bauteil) betragen. Dies gilt für den Einbau des Zulassungsgegenstandes in Wänden bzw. Decken nach Abschnitt 1.2.

3.6 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4 zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Bewegungsfreiheit des Klappenblattes gewährleistet ist.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

4.1 Einbau in massive Wände F90

Die Montage der Zulassungsgegenstände in massiven, feuerwiderstandsfähigen Wänden muss mittels zugeschnittenen Porenbetonsteinen und Mörtel der Klasse M10 nach DIN EN 998-2 erfolgen. Dazu müssen die Zulassungsgegenstände so ausgerichtet werden, dass sich die Mittelflansche des Zulassungsgegenstandes in der Mitte der jeweiligen Wandkonstruktion befinden. Die umlaufenden Spalte zwischen Laibung und Zulassungsgegenstand müssen mindestens 40 mm x 40 mm groß sein und mit den zugeschnittenen Porenbetonsteinen mit Abmessungen von ca. 100 mm x 37 mm von jeweils beiden Seiten der Wand bis zum Mittelflansch (20 mm dick) zugemauert werden.



Bei 100 mm dicken Wänden müssen die zusätzlich in die umlaufenden Spalte eingebrachten Zuschnitte aus Porenbetonsteinen zu beiden Seiten der Wand jeweils ca. 60 mm weit herausragen. Daraus ergibt sich bei 100 mm dicken Wänden eine Mindestdicke der gesamten Wandkonstruktion von **220 mm** im Bereich der Durchdringung der Wand. Bei Wänden mit Wanddicken > 100 mm müssen die Abmessungen der zu beiden Seiten der Wand eingebrachten Zuschnitte aus Porenbetonsteinen so angepasst werden, dass die Mindestdicke der Wandkonstruktion von 220 mm erreicht wird.

Die Ausführungen zur Befestigung der Zulassungsgegenstände im jeweiligen massiven Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.2 Einbau in massive Decken F90 im Nasseinbauverfahren

Die Montage der Zulassungsgegenstände in massive, feuerwiderstandsfähige Decken muss im **Nasseinbauverfahren** erfolgen. Dazu müssen die **umlaufenden Spalte** zwischen Laibung und Zulassungsgegenstand zur Verfüllung mit Mörtel oder Beton Abmessungen von ca. 60 mm x 100 mm haben.

Die Hohlräume zwischen den Zulassungsgegenständen und der jeweiligen zu schützenden massiven, feuerwiderstandsfähigen Decke sind mit Zementmörtel der Gruppe III oder mit Beton vollständig auszufüllen.

Zusätzlich muss auf der massiven Decke ein umlaufender Betonkranz um den Zulassungsgegenstand mit Abmessungen von 100 mm x 100 mm mit Zementmörtel der Gruppe III vor Ort aufgebracht werden.

Die Ausführungen zur Befestigung der Zulassungsgegenstände im jeweiligen massiven Bauteil sind den beigefügten Anlagen und der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.3 Einbau in leichte Trennwände nach DIN 4102-4, Tab 48,

Einbau in leichte Trennwände nach DIN 4102-4, Tab 48, mit Metallständerwerk und beidseitiger Beplankung mit einer Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm, wenn nachfolgend aufgeführte Bedingungen eingehalten werden:

- Metallprofile nach DIN 18182-CW 50 x 50 x 05 -150 Profile oder größer
- Achsabstand der vertikal angeordneten Metallprofile (Stützweiten) von $a \leq 625$ mm
- Beplankungsdicken von jeweils mindestens 2 x 12,5 mm, beidseitig der Metallständerkonstruktion
- 40 mm dicke Mineralwolle zwischen den Metallständern
- Einbau im Trockeneinbauverfahren
- Aufdopplung beidseitig der Wandkonstruktion um den Zulassungsgegenstand umlaufend mit jeweils mehreren Lagen GKF-Platten mit Abmessungen von 150 mm x 12,5 mm bis zu einer Gesamtdicke der Wandkonstruktion im Bereich der Durchdringung von ≥ 225 mm (Wand und Aufdopplungen)
- Die GKF-Platten sind mit Schnellbauschrauben an der Wandkonstruktion zu befestigen.

Die Zulassungsgegenstände sind mittig in der Wandkonstruktion zu positionieren und am Stahlständerwerk mittels Befestigungsglaschen zu befestigen. Je nach Größe des Zulassungsgegenstandes sind entsprechende Wechsel in die Wandkonstruktion einzubauen. Diese sind mittels Clinchverbindungen zu befestigen.

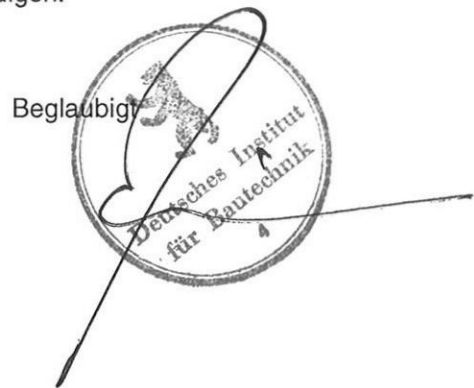
Die Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der Trennwandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers zu entnehmen.



5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

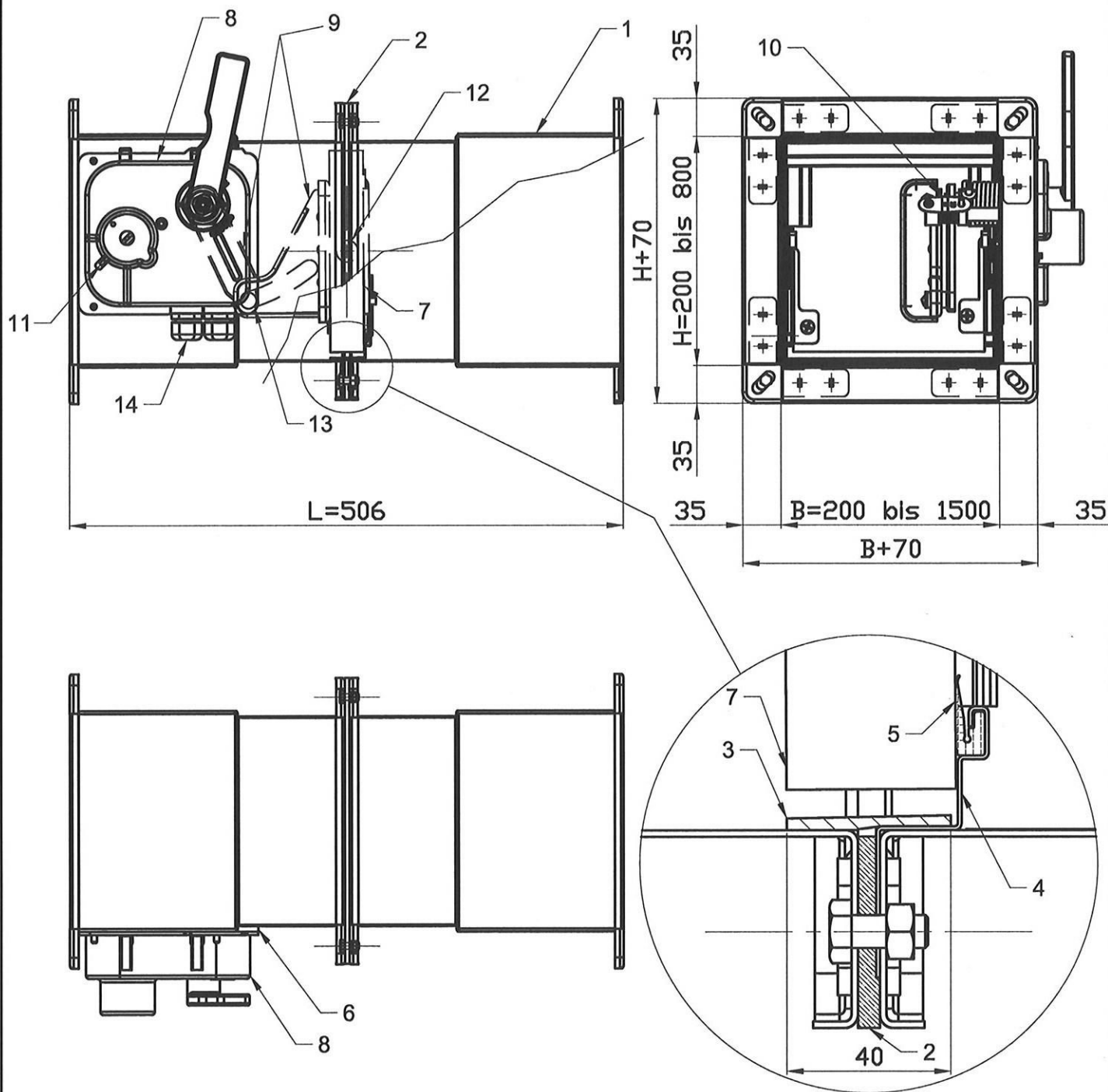
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306⁹ in Verbindung mit DIN 31051¹⁰ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



⁹ DIN EN 13306
¹⁰ DIN 31051

Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung



1	Gehäuse	9	Antriebsvorrichtung
2	Dichtung aus Glasfaser	10	Schmelzlot 70°C
3	Dämmschichtbildner	11	Prüftaste
4	Anschlag	12	Achszapfen für Klappenblatt
5	Lippendichtung	13	Sperrvorrichtung
6	Dichtung aus Polyäthylen	14	Endschalter (Auf Anfrage)
7	Klappenblatt		
8	Schutzgehäuse		

MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

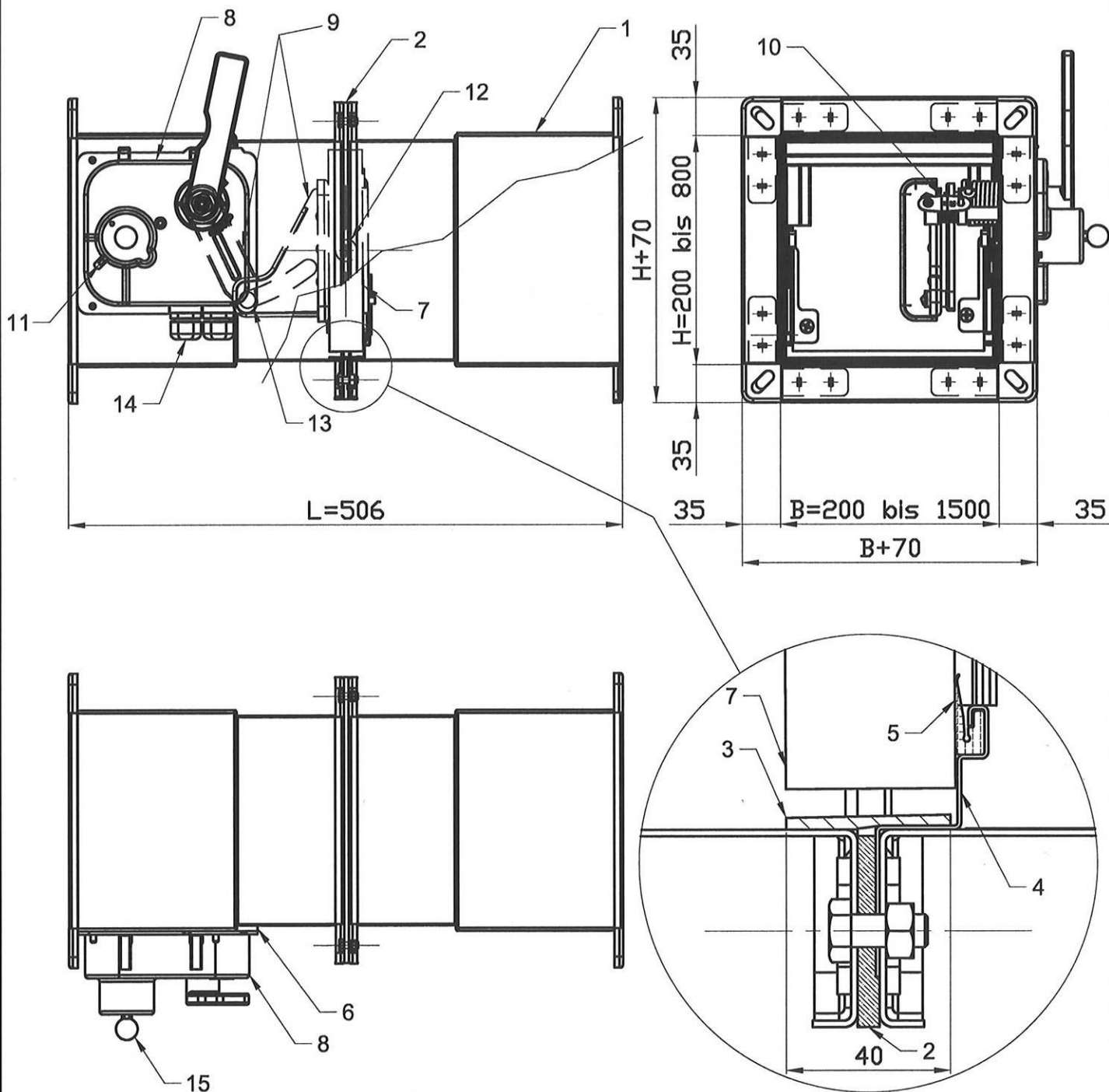
Absperrvorrichtung der Serie WK

Ansichten der Absperrvorrichtung Manuelle
Auslösevorrichtung von Hand

Anlage 1

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-41.3-684
vom 28.09.2010





1	Gehäuse	9	Antriebsvorrichtung
2	Dichtung aus Glasfaser	10	Schmelzlot 70°C
3	Dämmschichtbildner	11	Prüftaste
4	Anschlag	12	Achszapfen für Klappenblatt
5	Lippendichtung	13	Sperrvorrichtung
6	Dichtung aus Polyäthylen	14	Endschalter (Auf Anfrage)
7	Klappenblatt	15	Elektromagnetische Auslösevorrichtung
8	Schutzgehäuse		

MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

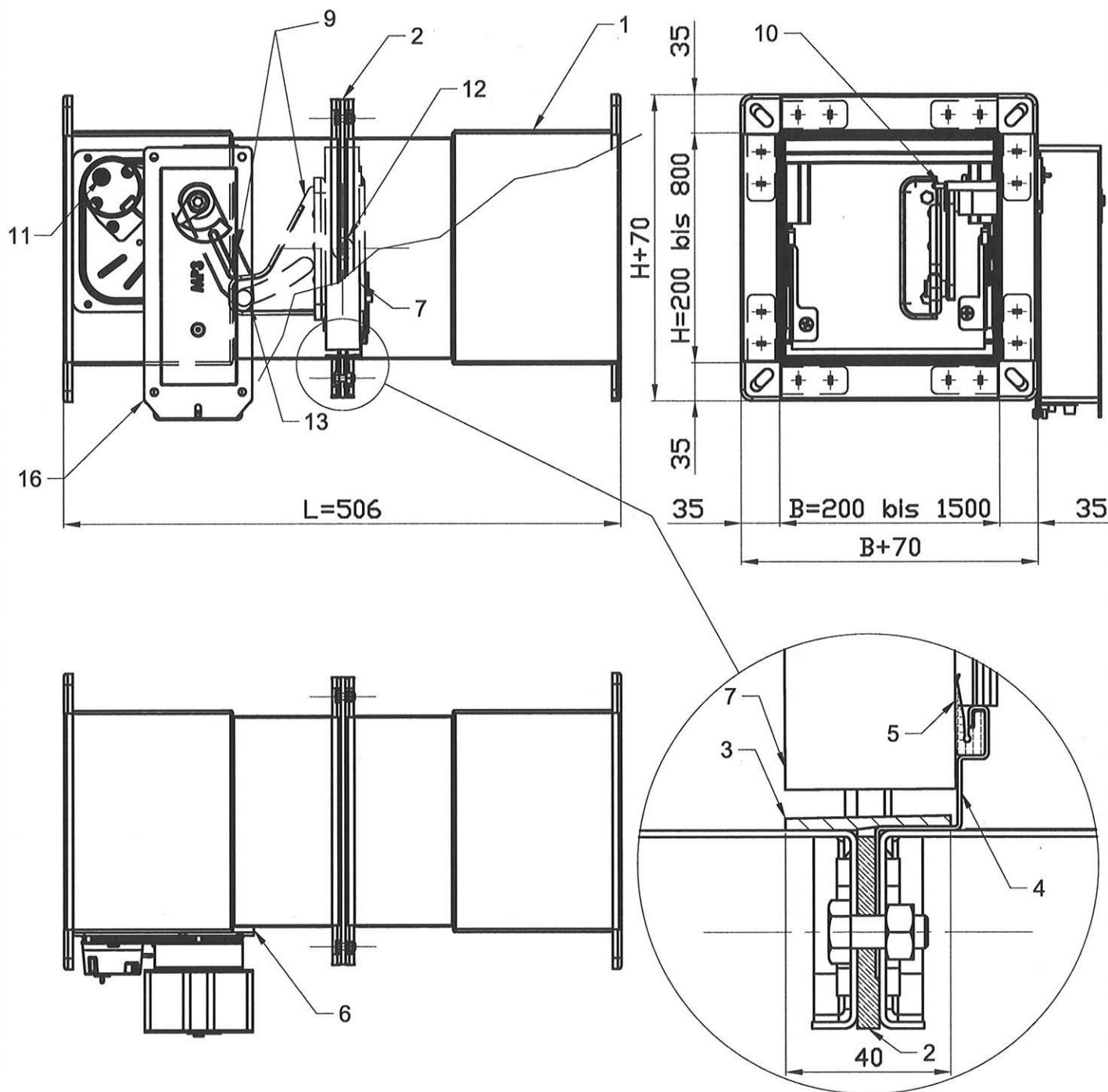
MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

Absperrvorrichtung der Serie WK

Ansichten der Absperrvorrichtung
Elektromagnetische Auslösevorrichtung

Anlage 2
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-684
vom 28.09.2010





1	Gehäuse	10	Schmelzlot 72°C
2	Dichtung aus Glasfaser	11	Prüftaste
3	Dämmschichtbildner	12	Achszapfen für Klappenblatt
4	Anschlag	13	Sperrvorrichtung
5	Lippendichtung	16	Antriebsmotor
6	Dichtung aus Polyäthylen		
7	Klappenblatt		
9	Antriebsvorrichtung		

MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

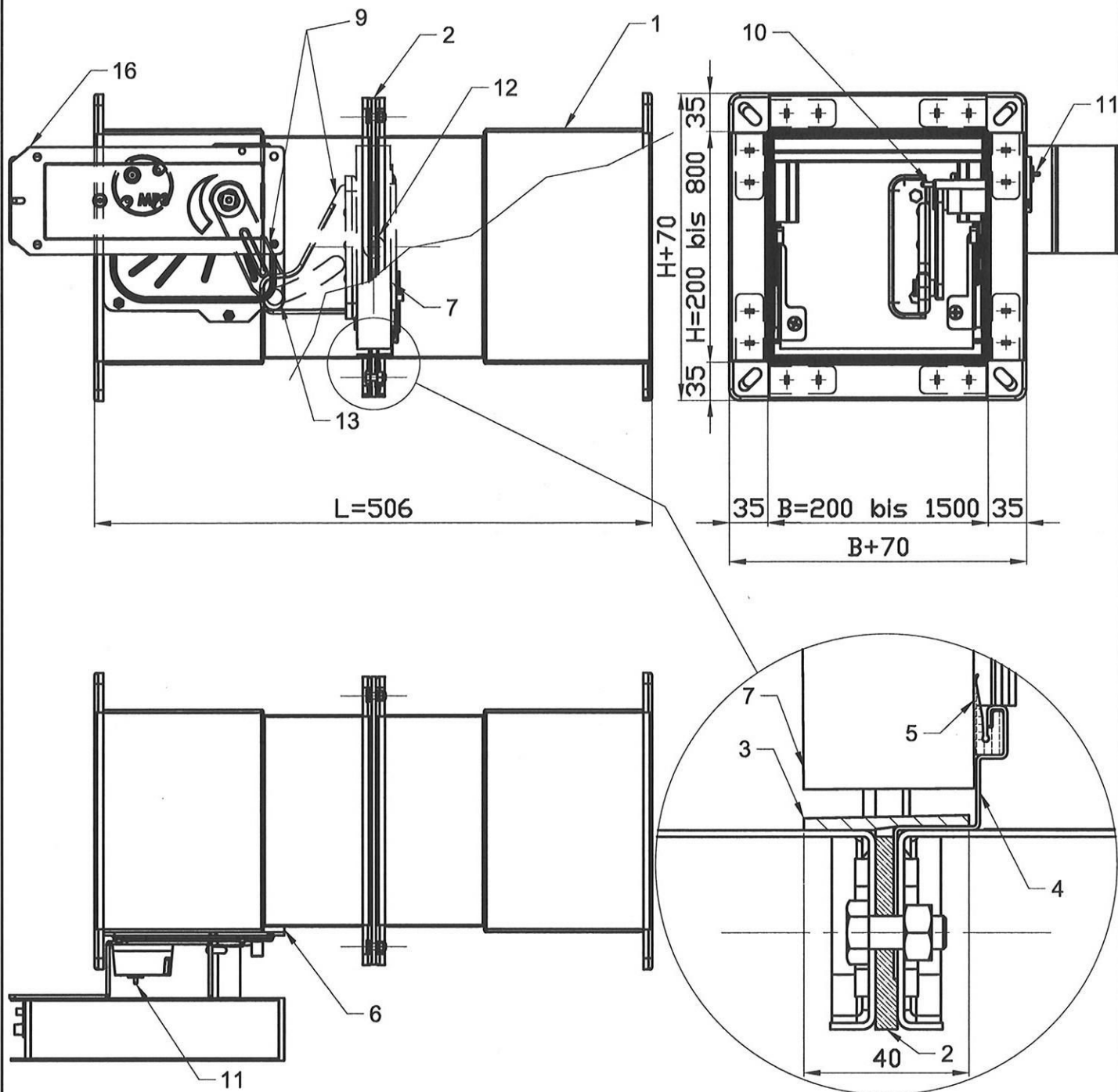
Absperrvorrichtung der Serie WK

Ansichten der Absperrvorrichtung
Federrücklaufmotor
(Quer-Einbau)

Anlage 3

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-684
vom 28.09.2010





1	Gehäuse	10	Schmelzlot 72°C
2	Dichtung aus Glasfaser	11	Prüftaste
3	Dämmschichtbildner	12	Achszapfen für Klappenblatt
4	Anschlag	13	Sperrvorrichtung
5	Lippendichtung	16	Antriebsmotor
6	Dichtung aus Polyäthylen		
7	Klappenblatt		
9	Antriebsvorrichtung		

MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

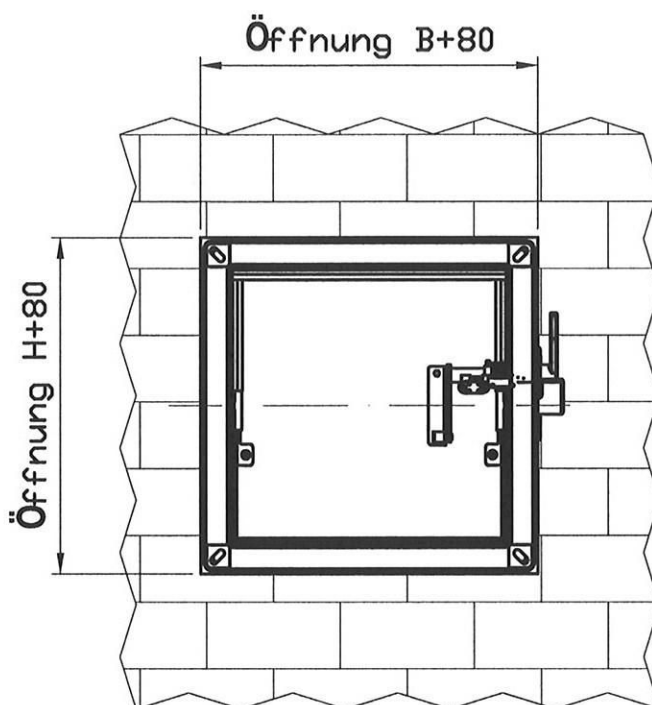
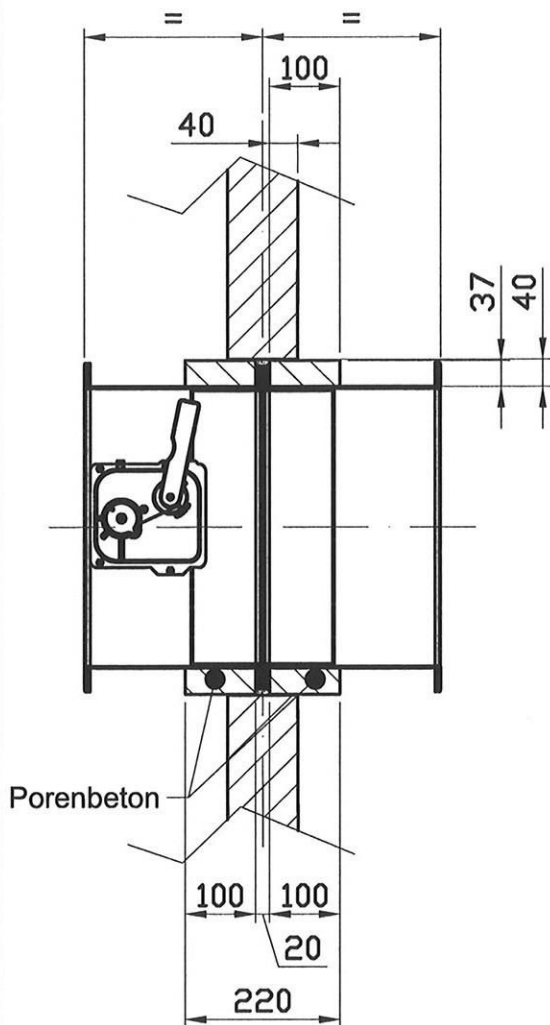
MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

Absperrvorrichtung der Serie WK

Ansichten der Absperrvorrichtung
Federrücklaufmotor
(Längs-Einbau)

Anlage 4
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-684
vom 28.09.2010





MP3

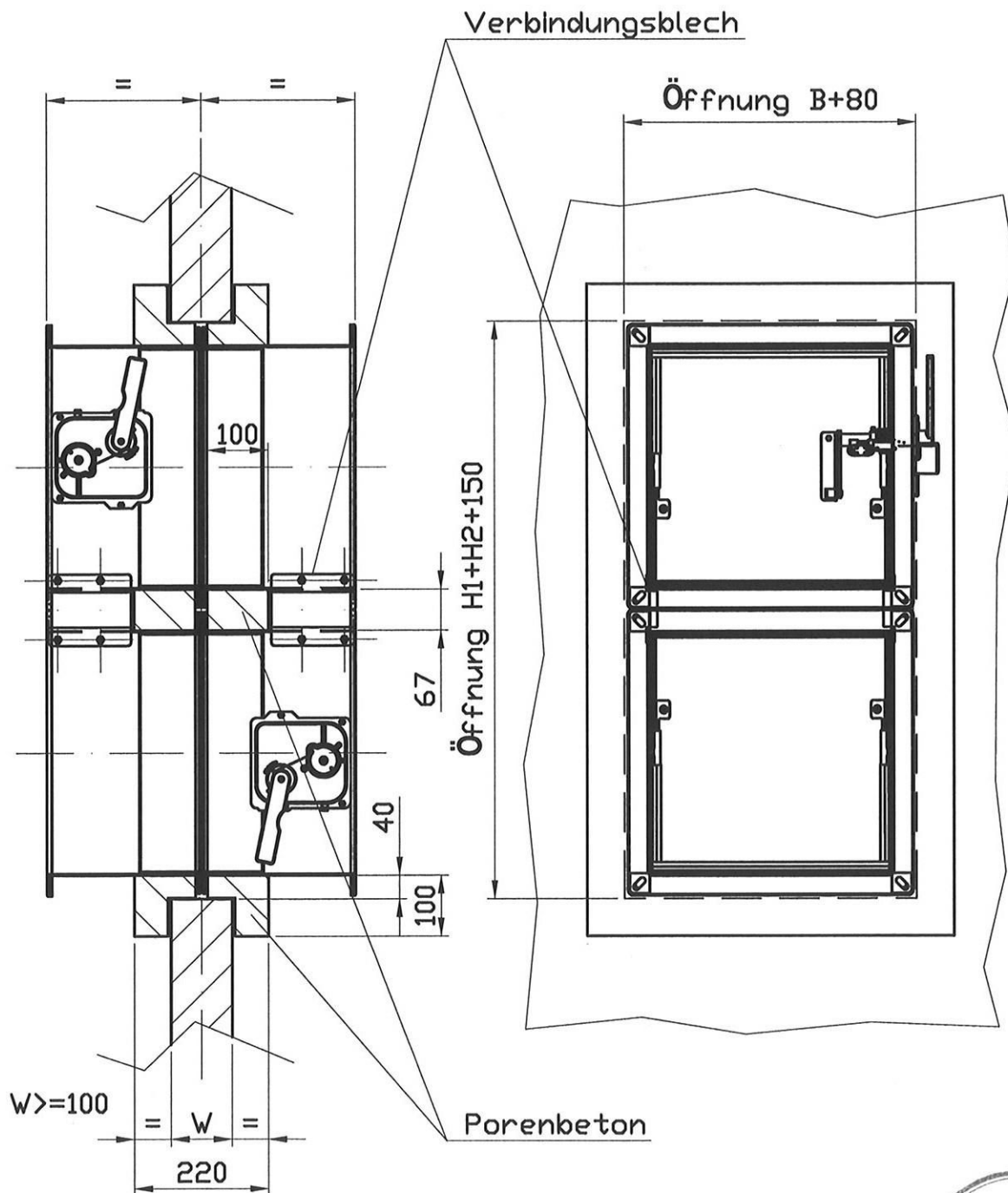
ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

**Absperrvorrichtung
der Serie WK**
Einbau in massive Wände

Anlage 5
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-413-684
vom 28.09.2010





MP3

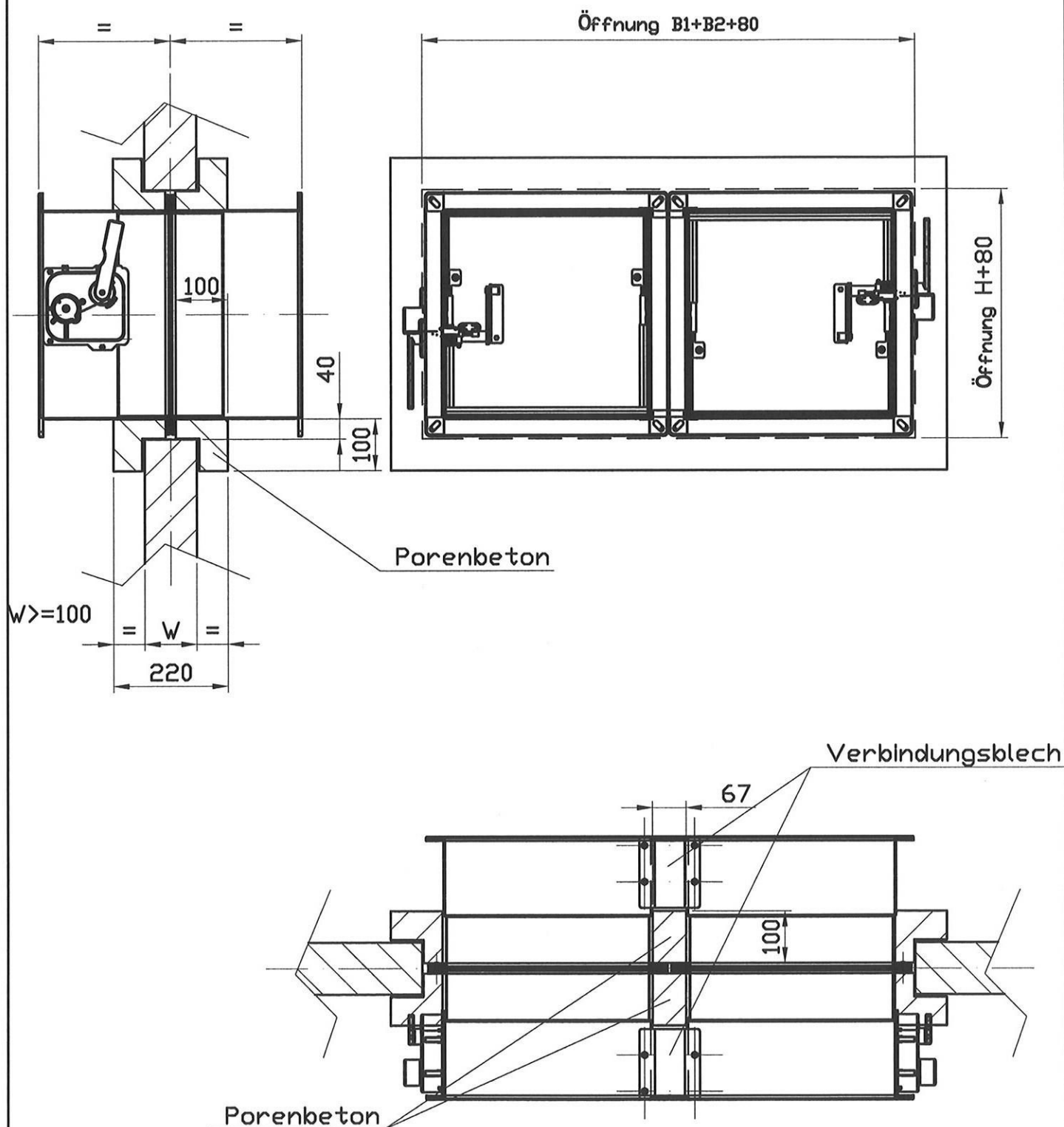
ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G. La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

**Absperrvorrichtung
der Serie WK**
Einbau in massive Wände
Flansch an Flansch
(vertikal)

Anlage 6
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-41.3-684
vom 28.09.2010





MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

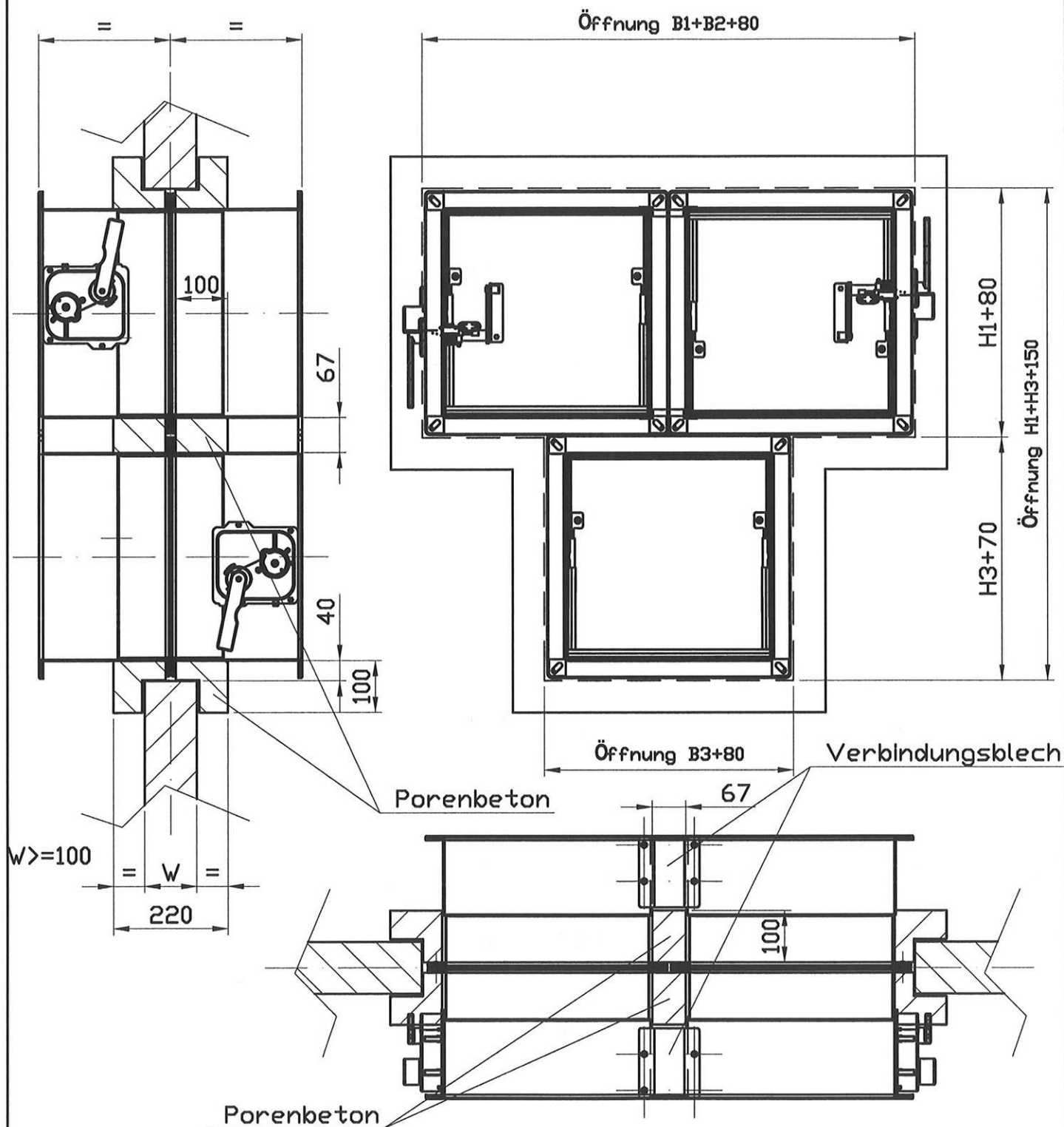
MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

**Absperrvorrichtung
der Serie WK**
Einbau in massive Wände
Flansch an Flansch
(horizontal)

Anlage 7

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-41.3-684
vom 28.09.2010





MP3

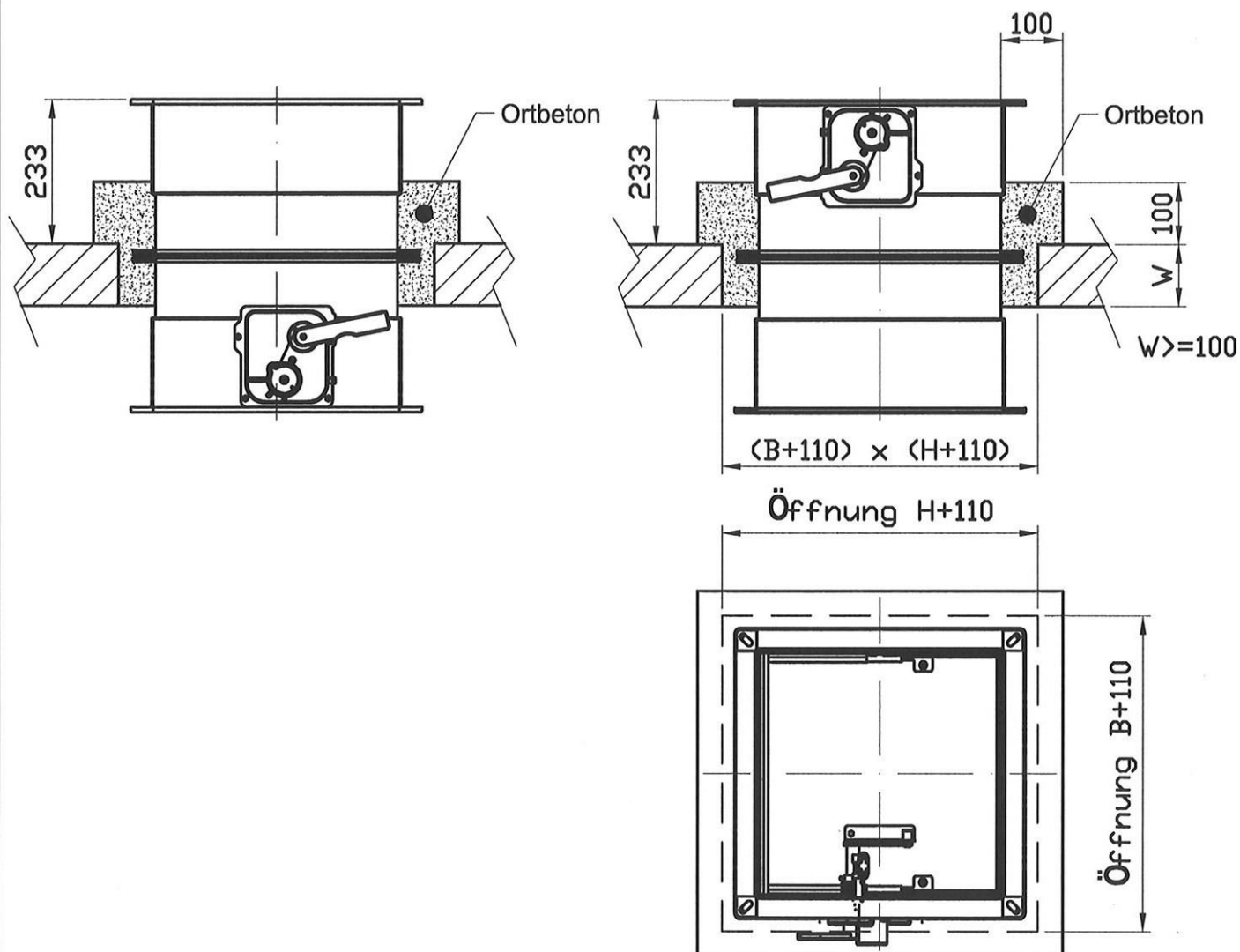
ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

**Absperrvorrichtung
der Serie WK**
Einbau in massive Wände
Flansch an Flansch
(3 Stücke)

Anlage 8
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-413-684
vom 28.09.2010





MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

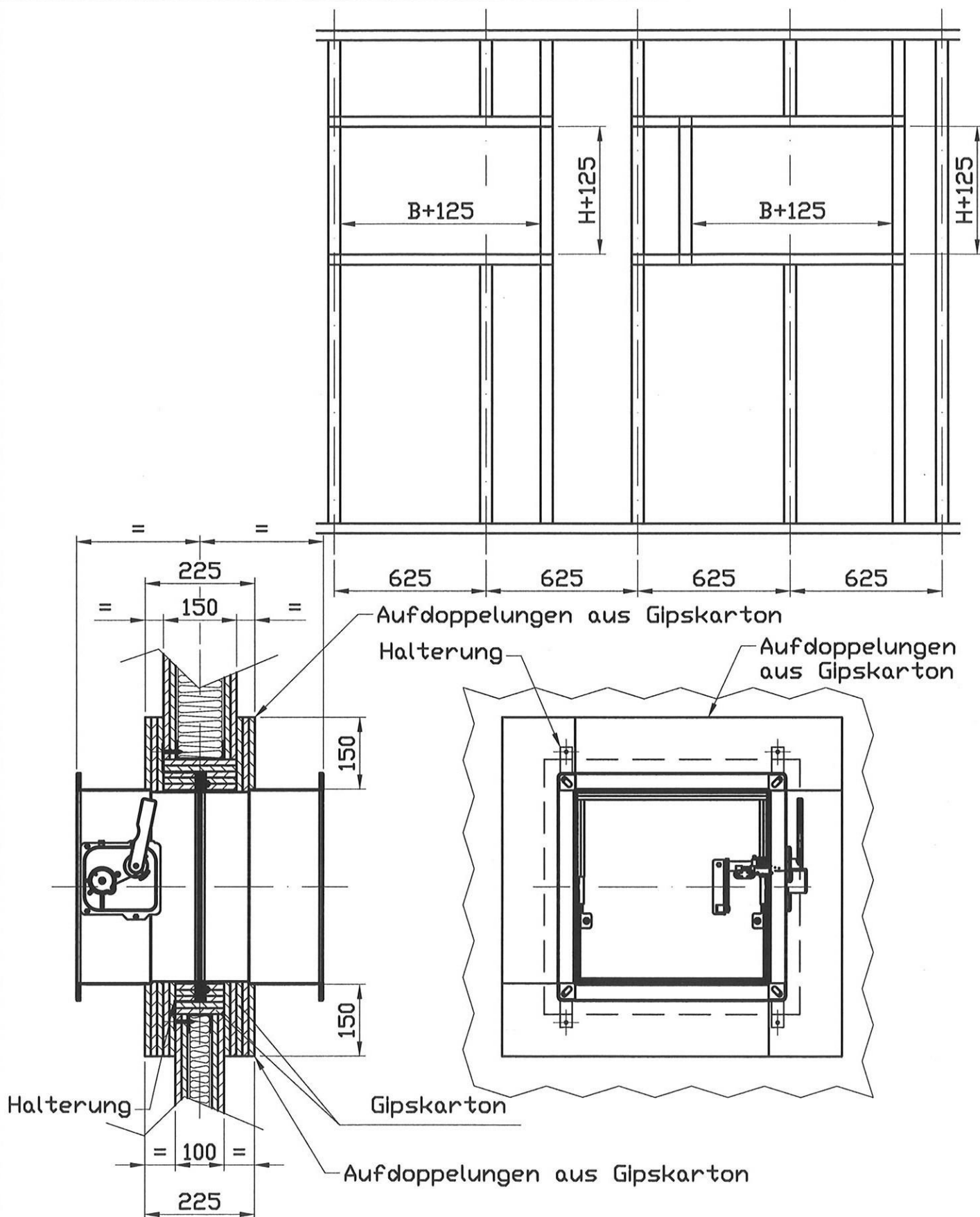
MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

Absperrvorrichtung der Serie WK

Einbau in massive Decke

Anlage 9
zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-41.3-684
vom 28.09.2010





MP3

ADVANCED AIR DIFFUSION

MP3 srl via G.La Pira 9/A/B
I 35012 Camposampiero - Italia
telefon +39 049 9303516
fax +39 049 9317070
E-mail sales@mp3-italia.it
www.mp3-italia.it

Absperrvorrichtung der Serie WK

Einbau in Leichte Trennwand

Anlage 10

zur
allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr Z-41.3-684
vom 28.09.2010

